

Öffentliches Recht in Berlin

Siegel / Waldhoff

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84557-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

V. Direktdemokratische Elemente auf Bezirksebene

Im 6. und 7. Abschnitt des BezVG (§§ 40 ff., 45 ff. BezVG) ist ausweislich der Überschrift des 6. Abschnitts und des § 40 BezVG die Mitwirkung der Einwohnerschaft an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben geregelt.⁹⁷ § 40 BezVG enthält einen entsprechenden Programmsatz zur Förderung der Mitwirkung der Einwohnerschaft. § 41 BezVG soll die allgemeine Information der Einwohner durch das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung sicherstellen. Art und Weise sind in der wenig präzise formulierten Vorschrift nicht festgelegt, auch eine einfache Internetpräsenz kann ausreichen. 62

Der Begriff der Einwohner ist dabei nicht definiert, geht jedoch unstrittig vom Umfang über wahlberechtigte Personen hinaus (→ § 1 Rn. 118). Als Einwohner können zumindest alle Personen gelten, die unabhängig von Lebensalter und Staatsangehörigkeit im Bezirksgebiet ihren Wohnsitz haben.⁹⁸ 63

Wie auf Landesebene gibt es auch in den Bezirken direktdemokratische Instrumente: die **Einwohnerversammlung** (§ 42 BezVG), die **Einwohnerfragestunde** (§ 43 BezVG), den **Einwohnerantrag** (§ 44 BezVG), das **Bürgerbegehren** (§ 45 BezVG) und den **Bürgerentscheid** (§ 46 BezVG). Die Einrichtung von Beteiligungs- oder Bürgerhaushalten geschieht dagegen bisher nur freiwillig und vereinzelt in wenigen Bezirken. Insgesamt bleiben direktdemokratische Einflussmöglichkeiten in den Bezirken deutlich hinter jenen in Gemeinden der Flächenstaaten zurück. 64

1. Einwohnerversammlung

Zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten können gem. § 42 S. 1 BezVG mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Eine solche wird durch den Bezirksverordnetenvorsteher einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung es verlangt oder der Antrag eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird, § 42 S. 2 BezVG. Auch das Bezirksamt kann eine Einwohnerversammlung einberufen, § 42 S. 3 BezVG. 65

2. Einwohnerfragestunde

In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden, § 43 S. 1 BezVG, die auch Nicht-Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung ein beschränktes Rederecht gibt. Sie ist gem. § 43 S. 2 BezVG Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen, sofern der Fragesteller nicht ohne wichtigen Grund in der Sitzung abwesend ist, § 43 S. 3 und 4 BezVG. 66

3. Einwohnerantrag

Gem. § 44 I BezVG können Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversamm- 67

⁹⁷ Zur Historie Ziekow LKV 1999, 89 (93 f.).

⁹⁸ Musil/Kirchner Berliner Verwaltung Rn. 373; weitergehend Ottenberg/Wolf BezVG § 40 Rn. 2 und die Gesetzesbegründung zum 6. Abschnitt des BezVG, vgl. AvBDrs. 15/3708, 6.

lung nach den §§ 12, 13 BezVG Beschlüsse fassen kann, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung richten (Einwohnerantrag). Der Antrag muss von mindestens 1.000 Einwohnern unterschrieben worden sein, § 44 III BezVG. Das Verfahren und die einzuhaltenden Formalien sind in § 44 II und IV BezVG geregelt.⁹⁹ Gem. § 44 VII 2 BezVG haben die Vertrauenspersonen der Antragsteller ein Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen. Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über den Antrag, § 44 VII 1 BezVG. Eine Rechtsfolge bei Fristverstößen ist jedoch nicht geregelt.

4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- 68 An die Stelle von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Bürgerentscheide der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten treten, vgl. Art. 3 I, 72 II VvB, §§ 45–47b BezVG. Bürgerentscheide sind grundsätzlich in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12, 13 BezVG Beschlüsse fassen kann, zulässig, § 45 I 1 BezVG, setzen also eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung voraus. Sie haben dieselbe **Rechtswirkung** wie ein entsprechender Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung (Entscheidung, Empfehlung, Ersuchen), § 47 III BezVG. In bestimmten Fällen sind jedoch abweichend nur empfehlende oder ersuchende Anträge zulässig, vgl. § 45 I 2 und 3 BezVG. In der Praxis haben Bürgerentscheide zumeist den rechtlich unverbindlichen Charakter einer bloßen „Massenpetition“.
- 69 Gem. § 45 I 6 BezVG besteht **keine Sperre für finanzwirksame Begehren** (→ § 1 Rn. 113 ff.),¹⁰⁰ jedoch sind zum Bezirkshaushalt und zur Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung nur empfehlende oder ersuchende Anträge zulässig, vgl. § 45 I 2 iVm § 12 II Nr. 1 und 2 BezVG. Gleiches gilt für den Bereich der **Bauleitplanung** (§ 12 II Nr. 4 BezVG), soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt, vgl. § 45 I 3 BezVG.¹⁰¹ Im Ergebnis kommt allein die Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung als Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Frage, nicht jedoch die Planaufstellung, die Bürgerbeteiligung und die Abwägung, für die das Bezirksamt gem. § 6 I–III AGBauGB zuständig ist (→ § 5 Rn. 51 ff.).¹⁰² Auch die Ausübung der Kontrollrechte der Bezirksverordnetenversammlung (→ Rn. 42) – mit Ausnahme etwa der Großen/Kleinen Anfragen – ist rechtlich möglich, aufgrund der zeitlichen Schwerfälligkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid aber wohl kaum von praktischer Relevanz.¹⁰³ Über § 13 III BezVG sind auch außerbezirkliche Angelegenheiten mit bezirklichem Anknüpfungspunkt erfasst.¹⁰⁴

⁹⁹ Zur Frist für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags Husein LKV 2024, 152.

¹⁰⁰ Platter LKV 2006, 295 (297).

¹⁰¹ Platter LKV 2006, 295 (297); Husein LKV 2009, 448 (450).

¹⁰² Platter LKV 2006, 295 (298 f.); auch dies ablehnend Burrack/Stein LKV 2009, 433 (437 ff.).

¹⁰³ Musil/Kirchner Berliner Verwaltung Rn. 374; aA Platter LKV 2006, 295 (300).

¹⁰⁴ Ziekow LKV 1999, 89 (94); Husein LKV 2009, 448 (450); aA Ottenberg/Wolf BezVG § 45 Rn. 4.

Unzulässig sind Wahlen ersetzende Bürgerentscheide. Auch kann das Auskunftsrecht der Bezirksverordnetenversammlung des § 12 I 3 BezVG nicht durch Bürgerentscheid ausgeübt werden, da es sich nicht um ein Beschlussrecht handelt. Gem. § 45 I 4 und 5 BezVG sind zudem Bürgerbegehren und Bürgerentscheide unzulässig, soweit sie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung widersprechen. Im Fall von Anträgen mit empfehlender oder ersuchen- der Wirkung darf das verfolgte Anliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung nicht widersprechen.

Ein **Bürgerbegehren** ist der Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen, vgl. § 45 I 1 BezVG. Das Verfahren zu seiner Einleitung ist in § 45 II–IX BezVG geregelt.¹⁰⁵ Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von 3 % der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde, § 45 X 1 BezVG. Unterschriftsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzt, § 45 X 3 BezVG, dh jeder mindestens 16-jährige Deutsche und EU-Bürger, der seinen Wohnsitz im Bezirk hat, sofern sein Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht, vgl. Art. 70 I 2 VvB, §§ 1, 22a BerlWahlG.¹⁰⁶ Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet gem. § 47 XI 1 BezVG das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Eine Rechtsfolge bei Überschreitung der Frist ist nicht geregelt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, § 45 XIII BezVG. Ein nicht zustande gekommenes Bürgerbegehren kann gem. § 45 X 2 BezVG als Einwohnerantrag behandelt werden.

Während der Unterschriftensammlung entfaltet ein laufendes Bürgerbegehren keine Sperrwirkung. Eine solche ist nur bei Bürgerentscheiden mit verbindlicher Wirkung und erst nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens bis zum Termin des Bürgerentscheids gegeben.¹⁰⁷ Gem. § 45 XII BezVG dürfen die Organe des Bezirks dann weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. Eine Veränderungssperre nach erfolgreichem Bürgerentscheid ist in Berlin nicht geregelt.¹⁰⁸

Grundsätzlich spätestens vier Monate nach Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird der **Bürgerentscheid** durchgeführt (§ 46 I 6 BezVG), wenn die Bezirksverordnetenversammlung dem ursprünglichen oder ggf. in Absprache mit den Vertrauenspersonen geänderten Anliegen nicht innerhalb von zwei Monaten zustimmt, vgl. § 46 I 1, 4 BezVG. Die Abstimmung findet an einem Sonn- oder Feiertag statt; bei anstehenden Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden in einem Zeitraum von zwei bis acht Monaten ist grundsätzlich dieser

¹⁰⁵ Zur amtlichen Kosteneinschätzung vgl. VG Berlin BeckRS 2013, 56606; Wolf LKV 2014, 9.

¹⁰⁶ Zur Gültigkeit von Unterschriften, bei denen das Geburtsdatum nicht angegeben wurde, vgl. VG Berlin 26.4.2007 – 2 A 20.07, BeckRS 2007, 148599 und nun § 45 VI 3 BezVG.

¹⁰⁷ Zur Reichweite der Sperrwirkung VG Berlin 25.2.2008 – 2 A 21.08, nv und BeckRS 2013, 53283.

¹⁰⁸ Musil/Kirchner Berliner Verwaltung Rn. 377.

Wahl- oder Abstimmungstermin zu nutzen (vgl. § 46 I 7 und 8 BezVG), wobei es sich bei den Angaben „Satz 5“ und „Satz 4“ (statt „Satz 7“ und „Satz 6“) um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt). Die Bezirksverordnetenversammlung kann gem. § 46 I 5 BezVG eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten. Auch die Bezirksverordnetenversammlung kann ohne vorheriges Bürgerbegehren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen, § 46 IV BezVG. Die wahlberechtigten Bürger werden entsprechend informiert, § 46 II BezVG. Stimmberechtigt ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person, § 46 III 1 BezVG. Details zur Abstimmung regelt § 46 III 2–5 BezVG, gem. § 46 V BezVG gelten die Regelungen des LWahlG und der LWahlO entsprechend. Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens 10 % der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten die Vorlage angenommen haben, § 47 I 1 BezVG; bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt, § 47 I 2 BezVG. Bei konkurrierenden, erfolgreichen Vorlagen gilt jene mit mehr Ja-Stimmen als angenommen, bei gleich hoher Zahl an Ja-Stimmen, jene, die weniger Nein-Stimmen aufweist; ist auch hier Gleichstand gegeben, gelten beide Vorlagen als abgelehnt, § 47 II BezVG.

- 74 § 47a I BezVG enthält eine Anzeigepflicht von Spendensummen (nicht Einzelspenden) über 5.000 EUR an das Bezirksamt. Dieses veröffentlicht die Spenden gem. § 47a IV BezVG. Das gleiche gilt für die Eigenmittel des Trägers des Bürgerbegehrens, § 47a V BezVG. Gem. § 47b BezVG besteht ein Annahmeverbot für Spenden von Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie Fraktionen und Gruppen der Bezirksverordnetenversammlung sowie Unternehmen der öffentlichen Hand.

VI. Anhang

- 75 **Literatur zum Aufbau der Berliner Verwaltung, den Bezirken und ihren Organen:** Albrecht, Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, 2012; Bauer/Seidel, Zusammenarbeit der Länder Brandenburg und Berlin nach der Volksabstimmung über eine Fusion beider Länder am 5. Mai 1996, LKV 1999, 343; Burrack/Stein, Plebiszit und Bauleitplanung in Berlin – Anmerkungen zum Verhältnis von Bauleitplanung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid auf Bezirksebene, LKV 2009, 433; Hantel, Aufbau und Aufgabenverteilung in der Berliner Verwaltung, JuS 1988, 512; Hoffmeister, Besonderheiten des Berliner Verwaltungsrechts, NJ 1999, 393; Holste, Berlin – Hauptstadt der Parteien?, LKV 2007, 69; Hundt, Kita-Eigenbetriebe in Berlin, LKV 2009, 17; Husein, Der Bürgerentscheid in Berlin – nach der Reform ist vor der Reform?!, LKV 2009, 448; Husein, Die Informationsfreiheitsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, LKV 2010, 337; Husein, Nochmals: Die Wahl der Mitglieder der Berliner Bezirksämter – d’Hondt oder Hare-Niemeyer?, LKV 2013, 164; Husein, Aktuelle Rechtsprobleme bei der Unterschriftensammlung von Volksbegehren in Berlin, LKV 2014, 157; Husein, Bürger vs. Bezirksverordnete – Welches Akteneinsichtsrecht geht weiter?, LKV 2015, 349; Husein, Wenn Bezirksverordnete fragen – und das Bezirksamt nicht antwortet, LKV 2018, 315; Husein, Die Berliner Wiederholungswahl und die Bezirksverordnetenversammlungen, LKV 2022, 481; Husein, Einreichung eines Einwohnerantrags – Wann beginnt die Frist zur Entscheidung über die Zulässigkeit?, LKV 2024, 152; Kuprath, Die Reform der Berliner Bezirke, LKV 2001, 341; Lange, Plebiszitäre Budgetverantwortung, 2011; Ochmann, Rechtsformwahrende Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten, 2004; Ottenberg/Wolf, „Quo vadis?“ Jugendhilfeausschuss in Berlin, LKV 2020, 289; Ottenberg/Wolf, Das Berliner Bezirksverwaltungsrecht nach den Wahlen vom 26.9.2021, LKV 2022, 152; Ottenberg/Wolf, Das Berliner Bezirksverwaltungsrecht nach den Wahlen vom 12.2.2023, LKV 2023, 145; Partsch, Das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit in Berlin, LKV 2001, 98; Pestalozza, Die Wahl der Mitglieder der Berliner Bezirksämter: D’Hondt, das Los und der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, NVwZ 1993, 1067; Platter, Der Bürgerentscheid in den Berliner Bezirken – Erweiterung demokratischer Teilhaberechte oder basisdemokratische

Attrappe?, LKV 2006, 295; Putzer, Die Wahl der Mitglieder der Berliner Bezirksämter – d'Hondt oder Hare-Niemeyer?, LKV 2012, 390; Siegel, Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens in Berlin – Nachtrag zur Neuregelung des § 8a BerlBzVwG über Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen, LKV 2021, 107; Sieveking, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Stadtstaaten, DÖV 1993, 449; Wolf, Die Grundbucheinsicht des Bezirksverordneten, LKV 2011, 114; Wolf, Die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung, LKV 2011, 253; Wolf, Das Berliner Bezirksverwaltungsrecht nach den Wahlen vom 18.9.2011, LKV 2012, 248; Wolf, Die Sperrklausel bei den BVV-Wahlen in der Rechtsprechung des BerlVerfGH, LKV 2013, 300; Wolf, Amtliche Kosten(ein)schätzungen bei Volks- und Bürgerbegehren nach dem Berliner Landesrecht, LKV 2014, 9; Wolf, Mitwirkungsverbote für Bezirksverordnete, LKV 2015, 208; Wolf, Berliner Bezirksverwaltungsrecht nach den Wahlen vom 18.9.2016, LKV 2017, 299; Wolfers, Privatisierung unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform: Der Modellfall Berliner Wasserbetriebe, NVwZ 2000, 765; Yalcın, Rechtsstellung der Berliner Bezirke und Selbststand der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen, LKV 2023, 289; Yalcın, Parteimitgliedschaft der jeweiligen Vorschlagsliste keine Voraussetzung für Einzug unmittelbar Gewählter in Bezirksverordnetenversammlung – Anmerkung zu BerlVerfGH, Beschl. v. 18.10.2023, LKV 2024, 19; Ziekow, Direkte Demokratie in Berlin, LKV 1999, 89.

Kontrollfragen:

76

1. Skizzieren Sie den Verwaltungsaufbau Berlins!
2. Wie wird die Bezirksverordnetenversammlung gewählt und was sind ihre Kompetenzen?
3. Was sind Bürgerdeputierte?
4. Wie wird das Bezirksamt gewählt, wie setzt es sich zusammen und was sind seine Kompetenzen?
5. Erläutern Sie die Begriffe „politisches Bezirksamt“ und „Proporzbezirksamt“!
6. Welche Instrumente direkter Demokratie gibt es auf Bezirksebene? Gibt es entsprechende Regelungen für die Landesebene?
7. Welche Rolle spielt der Rat der Bürgermeister?

D. Aufteilung der Zuständigkeiten

I. Verhältnis Hauptverwaltung – Bezirksverwaltung

Gem. § 2 I LOG BE werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit in Berlin nicht getrennt, es handelt sich also um einen einheitlichen Aufgabenkreis. Da die Berliner Verwaltung aber zweistufig aufgebaut ist, bedarf es einer Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Hauptverwaltung einerseits und den Bezirksverwaltungen andererseits. Gem. Art. 67 I 1 VvB, § 8 I LOG BE nimmt der Senat durch die Hauptverwaltung die **Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung** einschließlich der sog. Gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben (§ 11 LOG BE) wahr. Die Bezirke nehmen gem. Art. 67 II 1 VvB, § 13 VIII LOG BE alle **anderen Aufgaben** der Verwaltung wahr. Daraus folgt eine **Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Bezirke**,¹⁰⁹ jedoch gerade **keine Allzuständigkeit**.

77

Zu den Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung gehören nach der abschließenden Aufzählung des Art. 67 I 2 VvB, § 8 II LOG BE die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht), die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung, sowie einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen. Die Abgrenzung erfolgt gem. Art. 67 III 1 VvB im Einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog. Dabei hat der Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum, welche Aufgaben gesamtstädtische Bedeutung haben.¹¹⁰

78

¹⁰⁹ VerfGH Berlin LVerfGE 3, 28 (32); Haaß LKV 1996, 84 (85); Discher LKV 2024, 93 (94).

¹¹⁰ VerfGH Berlin LVerfGE 3, 28 (31 f.); vgl. OVG Berlin OVG 23, 166 (176 f.).

- 79 Die Zuständigkeitsregelung wird einfachgesetzlich durch das **Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG BE)** v. 10.7.2025¹¹¹ geregelt, sofern keine besonderen Vorschriften bestehen. Die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung werden gem. § 13 LOG BE in einem durch Rechtsverordnung normierten Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) bestimmt, der nicht nur den bisherigen ZustKatAZG, sondern auch den Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) ablösen wird, bei Abschluss dieses Manuskripts jedoch noch nicht beschlossen ist. Dieser wird nach einzelnen Politik- und Querschnittsfeldern (Anlage zu § 7 V LOG BE) gegliedert sein und die Aufgaben zum jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld und zur Hauptverwaltung oder den Bezirksverwaltungen zuordnen, § 13 II LOG BE: Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind gem. § 13 VIII LOG BE Aufgaben der Bezirke.
- 80 Für **Polizei- und Ordnungsaufgaben** gilt das **Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG)** idF v. 11.10.2006¹¹² und der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), künftig der Gesamtkatalog nach § 13 I 1 LOG BE (→ § 4 Rn. 14). Ordnungsbehörden sind gem. § 2 II ASOG die Senatsverwaltungen und die Bezirksamter, nachgeordnete Ordnungsbehörden sind Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind, § 2 III ASOG.
- 81 Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (sog. **Regionalisierung**). Im Einvernehmen mit den (dh allen) Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest, Art. 67 V VvB, § 8 IV LOG BE. Beispiele sind derzeit die Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GD ZustVO) oder die Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben). Die Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlungen und Bezirksamter der beteiligten Bezirke richtet sich nach § 39a BezVG. Zudem können gem. § 19 LOG BE **politische Zielvereinbarungen** und gem. § 20 LOG BE **Projektvereinbarungen** zwischen dem Regierenden Bürgermeister und den Bezirksbürgermeistern getroffen werden.

II. Die Vertretung Berlins

- 82 Gem. Art. 58 I 1 VvB, § 36 I 1 LOG BE vertritt der Regierende Bürgermeister Berlin staatsrechtlich (→ § 1 Rn. 133). **Staatsverträge** bedürfen gem. Art. 50 I 4 VvB stets der Zustimmung des Abgeordnetenhauses in Form eines Zustimmungsgesetzes; **Verträge Berlins** mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats, § 36 I 2 LOG BE. **Verwaltungsvereinbarungen** schließt gem. § 36 II 1 LOG BE die zuständige Senatsverwaltung ab. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats, wenn mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind, § 36 II 2 LOG BE. In Verwaltungsangelegenheiten vertritt die jeweilige Behörde das Land Berlin. In Angelegenheiten eines Bezirks erfolgt dies gem. Art. 74 II Hs. 2 VvB durch das jeweilige Bezirksamt. Das Geschäftsverfahren in der Haupt-

¹¹¹ BlnGVBl. 2025, 270.

¹¹² BlnGVBl. 2006, 930.

verwaltung und den Bezirksämtern regelt die **Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO)**.

Die **rechtsgeschäftliche Vertretung** ist in den §§ 37–41 LOG BE geregelt. 83 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind gem. § 37 LOG BE zB der jeweilige Senator in seinem Geschäftsbereich, der Leiter einer nachgeordneten Behörde oder Anstalt in deren Zuständigkeitsbereich und gem. § 41 I LOG BE in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen das zuständige Bezirksamtsmitglied berechtigt (vgl. § 36 II lit. a BezVG). Eine Vertretung durch allgemeine Vertreter oder mittels schriftlicher Anordnung ist möglich, § 38 LOG BE. Verpflichtungserklärungen bedürfen gem. § 39 LOG BE der Schriftform, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 40 LOG BE handelt. Landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts werden nach § 45 LOG BE grundsätzlich durch das in der jeweiligen Satzung dazu bestimmte Organ vertreten, wobei die §§ 38–40 LOG BE entsprechend anwendbar sind.

III. Erlass von Verwaltungsvorschriften

Grundsätzlich kann jedes Leitungsorgan einer Behörde für diese und ihr nachgeordnete Behörden Verwaltungsvorschriften erlassen.¹¹³ Gem. Art. 67 II 2 VvB kann der Senat zudem Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Dem – im Vergleich zum früheren § 6 III AZG stark eingeschränkten – Schutz der Bezirke dient § 17 IV LOG BE, wonach Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke (nur) dann erlassen werden sollen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist. Gem. § 17 VI LOG BE hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird.

Gem. § 17 I Nr. 2 LOG BE erlässt grundsätzlich der Senat als Kollegialorgan 85 Verwaltungsvorschriften, wenn er in einem Gesetz dazu ermächtigt ist oder sich den Erlass vorbehalten hat. Unter den in § 17 I Nr. 1 LOG BE genannten Voraussetzungen ist die jeweils zuständige Senatsverwaltung dazu befugt. Teilweise wurde bereits der vorherige § 6 II AZG als nicht mit Art. 67 II 2 VvB vereinbar gesehen, weil dieser ausschließlich den Senat als Kollegialorgan ermächtigte.¹¹⁴ Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da die VvB die Unterscheidung zwischen dem Senat als Kollegialorgan einerseits und seinen Mitgliedern andererseits in Art. 67 VvB nicht vornimmt.

IV. Aufsichtsbefugnisse

Zu unterscheiden sind die Aufsicht innerhalb der Haupt- bzw. Bezirksverwaltung, die Aufsicht über die Bezirke und die Aufsicht über die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts (Staatsaufsicht). Zwi- 86

¹¹³ Allgemein Maurer/Waldhoff AllgVerwR, 20. Aufl. 2020, § 24.

¹¹⁴ Hoffmeister NJ 1999, 393 (394); Hantel JuS 1988, 512 (517) zum Verhältnis von § 6 II AZG zu Art. 47 II VvB aF.

schen allen Behörden besteht dabei die Informationspflicht gem. § 5 I 2 LOG BE (§ 10 I ASOG für Ordnungsaufgaben).

1. Aufsicht innerhalb von Haupt- und Bezirksverwaltung

- 87 Gem. Art. 67 I 3 VvB wird die Aufsicht im Bereich der Hauptverwaltung durch Gesetz ausgestaltet. Gem. § 24 I 1 LOG BE (für Ordnungsaufgaben § 9 I 1, II ASOG) unterliegen die Sonderbehörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Die nicht rechtsfähigen Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Bezirksamtsmitglieds, § 24 I 2 LOG BE. Die Fachaufsicht erstreckt sich dabei sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, vgl. § 24 II LOG BE (für Ordnungsaufgaben § 10 II ASOG). Sie kann sich dabei gem. § 24 III LOG BE (für Ordnungsaufgaben § 10 III ASOG) der **Aufsichtsmittel** des **Informationsrechts**, des **Weisungsrechts** und des **Eintrittsrechts** bedienen.

2. Bezirksaufsicht

- 88 Verfassungsrechtliche Grundlage der Bezirksaufsicht ist Art. 67 II 2 und 3 VvB. Einfachgesetzlich ist die Bezirksaufsicht in den §§ 21–23 LOG BE geregelt, die gem. § 9 I 2 ASOG auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen gelten.
- 89 Die Aufsicht gegenüber den Bezirken umfasst gem. Art. 67 II 2 und 3 VvB neben der **Rechtsaufsicht** auch die Aufsicht über die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke. Diese können auch Aspekte der Zweckmäßigkeit betreffen, sodass auch **fachaufsichtliche Elemente** gegeben sein können, vgl. §§ 21 II LOG BE. Jedoch ist die Bezirksaufsicht aufgrund der Schutzvorschrift des § 21 III LOG BE **bezirksfreundlich** auszuüben.
- 90 Daneben kann der Gesetzgeber entweder eine **Fachaufsicht** für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke installieren oder für den Fall, dass erhebliche¹¹⁵ Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden, ein Eingriffsrecht für alle bezirklichen Aufgabenbereiche vorsehen, Art. 67 I 4 VvB. Dieses hat fachaufsichtlichen Charakter, wie sich der Gesetzessystematik des Art. 67 VvB entnehmen lässt, da er in Art. 67 II 3 VvB die Aufsicht über die Einhaltung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vorsieht.
- 91 Die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen haben gem. § 22 I Nr. 1 LOG BE im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein **Informationsrecht gegenüber den Bezirksverwaltungen**. Auch die weiteren Aufsichtsmittel stehen – anders als bisher nach §§ 11, 12 AZG – nicht dem Senat als Kollegialorgan, sondern der zuständigen Senatsverwaltung zu. Diese sind das **Aufhebungsrecht** des § 22 I Nr. 2 LOG BE, das **Anweisungsrecht** gem. § 22 I Nr. 3 LOG BE und das Recht zur **Ersatzbeschlussfassung** und **Ersatzvornahme** mittels eines Beauftragten nach § 22 I Nr. 4 LOG BE. Die generelle Einsetzung eines Beauftragten (sog. Staatskommissar) ist dagegen weiterhin nicht vorgesehen.

¹¹⁵ Art. 67 I 4 VvB aF forderte noch im Vergleich zur heutigen Rechtslage einschränkend dringende Gesamtinteressen Berlins.